

# D I E N S T B L A T T

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. August 2015	Nr. 39
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für das Studium an Deutschen  
Hochschulen“ (DSH) an der Universität des Saarlandes  
Vom 19. November 2014.....

276

**Ordnung  
über die „Deutsche Sprachprüfung für das Studium  
an Deutschen Hochschulen“ (DSH) an der Universität des Saarlandes**

**Vom 19. November 2014**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der Fassung des Beschlusses der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 folgende Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für das Studium an Deutschen Hochschulen“ (DSH) an der Universität des Saarlandes erlassen, die hiermit verkündet wird.

**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

**B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

**C. Schlussbestimmung**

- § 12 In-Kraft-Treten

**D. Anhang (Zeugnisformular)**

**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität des Saarlandes hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

(2) Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an der Universität des Saarlandes gilt gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als erbracht, wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist.

Mit Erreichen der DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder die Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT können für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

Der Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung entspricht in Umfang, Form und Inhalt der DSH.

(3) Von der DSH sind befreit:

- a) Inhaber/Inhaberinnen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber/Inhaberinnen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II);
- c) Inhaber/Inhaberinnen eines Zeugnisses über das bestandene neue „Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) sowie der älteren Goethe Zertifikate „Zentrale Oberstufen-Prüfung“ (ZOP), „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ (KDS) und „Großes Deutsches Sprachdiplom“ (GDS);
- d) Studienbewerber und Studienbewerberinnen die den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung bestanden haben;
- e) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT in allen vier Teilprüfungen mit mindestens der Test DaF-Niveaustufe TDN 4 bestanden haben;
- f) Inhaber/Inhaberinnen von Zeugnissen, deren Gleichwertigkeit aufgrund eines Beschlusses der HRK oder KMK festgestellt wurde;
- g) Inhaber/Inhaberinnen von anerkannten/akkreditierten ausländischen Germanistik-Hochschulabschlüssen, die an einer anerkannten/akkreditierten ausländischen Hochschule erfolgreich erworben wurden.

Die Universität des Saarlandes kann bestimmte Gruppen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen ganz oder teilweise vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreien oder für sie besondere Regelungen treffen, z.B. für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

## **§ 3 Zulassung, Prüfungstermine**

(1) Der Antrag auf Zulassung zu der DSH ist an den Präsidenten/die Präsidentin der Universität des Saarlandes zu richten; dem Antrag ist das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis beizufügen.

(2) Die Zulassung zu der Prüfung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin der Universität des Saarlandes im Einvernehmen mit dem/der Prüfungsvorsitzenden ausgesprochen.

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen deutschen Hochschule die DSH endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Prüfungstermine werden von dem/der Prüfungsvorsitzenden festgelegt.

(5) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Für die Prüfung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Gebühr wird in der Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes festgelegt.

#### **§ 4 Gliederung der Prüfung**

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile werden am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abgelegt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist. Das Ersetzen schriftlicher Prüfungsteile durch Vorleistungen ist nicht möglich.

#### **§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% oder durch das in der Prüfungsvorleistung erreichte Ergebnis festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt werden,
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt werden,
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt werden.

## **§ 6**

### **Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Die DSH wird von dem Studienkolleg der Universität des Saarlandes durchgeführt.

(2) Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende ist der Leiter/die Leiterin des Studienkollegs der Universität des Saarlandes; er/sie ist für die Aufgabenstellung und für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

(3) Der/Die Prüfungsvorsitzende beruft Prüfungskommissionen, die sich aus den am Studienkolleg der Universität des Saarlandes tätigen festangestellten Lehrkräfte des Faches Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen; den Prüfungskommissionen obliegt die Aufgabenstellung, die Bewertung der schriftlichen Leistungen und die Abnahme der mündlichen Prüfungen.

(4) Die Kommissionen für die mündlichen Prüfungen bestehen aus jeweils mindestens zwei Mitgliedern (Prüfer/Prüferin und Protokollführer/Protokollführerin), die das Prüfungsergebnis gemeinsam festlegen; bei abweichendem Urteil setzt der Prüfungsvorsitzende das Prüfungsergebnis nach Anhörung der Mitglieder der Prüfungskommission fest.

## **§ 7**

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt er die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilprüfungen angerechnet.

(4) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der/die Prüfungsvorsitzende.

## **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dabei ist jede an einer anderen deutschen Hochschule nicht bestandene Prüfung anzurechnen. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin der Universität des Saarlandes im Einvernehmen mit dem/der Prüfungsvorsitzenden.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat vor Beginn der Prüfung schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

## **§ 9 Prüfungszeugnis**

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes den Bestimmungen der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* entspricht und bei der HRK (SK39-02/15) registriert ist.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

## **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§10 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes  
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen.

Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

### **1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

### **2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der

Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

- b) **Aufgabenstellung**  
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
- Beantwortung von Fragen,
  - Darstellen der Argumentationsstruktur des Textes,
  - Darstellen der Gliederung des Textes,
  - Erläutern von Textstellen,
  - Formulieren von Überschriften,
  - Zusammenfassen.
- c) **Bewertung Leseverstehen**  
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
- d) **Aufgabenstellung wissenschaftssprachliche Strukturen (WS)**  
Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e) **Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen**  
Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

### 3. **Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

- a) **Aufgabenstellung**  
Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Bereichen beinhalten:
- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
  - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

- b) **Bewertung**  
Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.



## **§ 11** **Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und eine Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten/Kandidatinnen eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

### **C. Schlussbestimmung**

## **§ 12** **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Saarbrücken, 14. August 2015



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber